

Leitfaden zur Beantragung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

(Präsidiumsbeschluss vom 02.02.2016 nach Anhörung der Fakultäten am 16.11.2015)

1. Gesetzliche Grundlage

§ 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes:

„Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen; mit der Verleihung ist ein Wechsel der Mitgliedergruppe nicht verbunden. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen wurde.“

Erläuterungen dazu:

Die „Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren“ sind in § 61 HSG geregelt.

Die „vierjährige Lehrtätigkeit“ *nach* Erwerb der Habilitation bzw. der Einstellungs Voraussetzung für Professorinnen und Professoren wird durch eine entsprechende Tätigkeit in (der Forschung und) der Lehre an der CAU oder einer anderen Hochschule nachgewiesen.

Die „Bewährung in Forschung und Lehre an der Hochschule“ *nach* Erwerb der Habilitation bzw. der Einstellungs Voraussetzung für Professorinnen und Professoren wird durch eine entsprechende Begutachtung nachgewiesen. Diese regeln die Fakultäten in ihren Bereichen selbst.

Der Vorschlag einer Person, an die der außerplanmäßige Professorentitel verliehen werden soll, muss von der Fakultät kommen, der die Person zugeordnet ist.

Die Entscheidung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten.

2. Antragstellung

Wer die Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ anstrebt, stellt über das für sie/ihn zuständige Institut einen Antrag mit Begründung beim Dekanat seiner/ihrer Fakultät. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache und/oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Beendigung des Hochschulstudiums Auskunft geben soll,
2. Kopien der Urkunden über
 - a) den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom, Bachelor und Master bzw. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
 - b) die Promotionsurkunde bzw. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation und

- c) die Verleihung der *venia legendi* sowie
 - d) ggf. die Urkunden über die Facharztanerkennung, die Habilitation oder die Ernennung zur Juniorprofessorin/den Juniorprofessor,
3. ein Schriften- und Vortragsverzeichnis
 4. eine Aufstellung über die bisherige Lehrtätigkeit mit den dazugehörigen Evaluationsergebnissen; insbesondere die Darstellung des Eigenanteils bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Personen angeboten werden.
 5. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin über seine oder ihre Staatsangehörigkeit und – falls die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht – ein polizeiliches Führungszeugnis; sowie eine Erklärung über disziplinarrechtliche Verurteilungen oder eventuell anhängige Straf- und förmliche Disziplinarverfahren.

Weitere Unterlagen, die geeignet sind die Bewährung in Forschung und Lehre zu dokumentieren, können von der Fakultät verlangt und/oder freiwillig dem Antrag beigelegt werden, wie z.B.:

- eine Liste der bisher eingeworbenen Projekte und/oder Drittmittel,
- eine Liste der abgeschlossenen betreuten Dissertationen und anderer akademischer Abschlussarbeiten,
- erreichte Listenplätze bei Berufungen,
- Mitarbeit in akademischen Gremien,

Zur Vorbereitung des notwendigen Konventsbeschlusses über den Antrag setzt die Dekanin/der Dekan eine Kommission ein. Diese hat auswärtige unabhängige Gutachten und alle weiteren notwendigen Informationen einzuholen. Sofern der Konvent den Antrag befürwortet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag an die Präsidentin/den Präsidenten weiter. Wenn die Präsidentin/der Präsident nach Prüfung des Antrags die Verleihung beschließt, verleiht sie bzw. er die Bezeichnung.

Beabsichtigt die Kommission bzw. der Konvent, den Antrag abzulehnen und nicht an die Präsidentin/den Präsidenten weiterzuleiten, soll die/der Antragstellerin/er zuvor angehört werden. Stimmt der Konvent dem Antrag nicht zu, so ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der Fakultät ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen, dass die Fakultät es ablehnt, den Antrag dem Präsidium vorzulegen. Diese Entscheidung muss schriftlich begründet werden.

3. Rechtliche Hinweise zum Verfahren

Bei der vom HSG geforderten „Bewährung in Forschung und Lehre“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Fakultät einen nur begrenzt kontrollierbaren Beurteilungsspielraum einräumt. Die Entscheidung der Fakultät ist somit im Falle eines Prozesses für den Richter nur begrenzt überprüfbar.

Überprüfbar sind aber z. B. das Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung (z.B. für die Ablehnung der Weiterleitung des Antrags an die Präsidentin/den Präsidenten), ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, ein unzutreffender oder unvollständig ermittelter Sachverhalt oder die Anstellung von sachfremden Erwägungen bei der Entscheidung der Fakultät.

Wichtig ist, dass die Fakultäten sich bei allen zu beurteilenden Fällen gleichermaßen leiten lassen, vor allem um den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG zu wahren.

Die Beurteilung des jeweiligen Falles soll im Protokoll der Kommission / des Konvents möglichst ausführlich beschrieben werden, um nachvollziehen zu können, worüber beraten wurde.

Die eingeholten Gutachten beinhalten eine beschränkte inhaltliche Bindungswirkung mit der Maßgabe, dass die Kommission/der Konvent, soweit von den Gutachten abgewichen werden soll, verpflichtet ist, den Widerspruch in fachwissenschaftlich fundierte Weise schriftlich niederzulegen. Ist bei heterogenen Gutachten eine abschließende Entscheidung nicht möglich, ist es empfehlenswert, ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben.

4. Korporationsrechtliche Stellung, Rechte und Pflichten

„Außerplanmäßige Professorinnen“ und „Außerplanmäßige Professoren“ gehören grundsätzlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sofern sie ein Dienstverhältnis auf einer entsprechenden Stelle mit der CAU haben. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen denen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, bzw. richten sich nach ihrem Dienstvertrag. Mitglied der CAU sind sie insofern in ihrer Eigenschaft als „wissenschaftlicher Mitarbeiter“, d.h. in dieser Gruppe sind sie auch aktiv und passiv wahlberechtigt.

Sofern kein Dienstverhältnis besteht, sind „Außerplanmäßige Professorinnen“ und „Außerplanmäßige Professoren“ nicht Mitglied der CAU. Die Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin und Außerplanmäßiger Professor“ ist insoweit eine Ehrenbezeichnung.

Auf der Grundlage der Privatdozentur, die (in der Regel) vor der außerplanmäßigen Professur bestand, besteht nach wie vor die Pflicht, **1 SWS Lehre zu unentgeltlich halten** (Titellehre). Externen Apl.- Professorinnen und Apl.- Professoren ohne Dienstverhältnis stehen keine Rechte zur Teilnahme an Einrichtungen der CAU zu (z.B. Nutzung des Rechenzentrums oder der Online-Lizenzen für Datenbanken).

gez.
Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident